



Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Sowohl für den Gesamtverein als auch für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes.
3. Das Solidaritätsprinzip verpflichtet den Gesamtverein, jeder Abteilung eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ist möglich. Für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins können nach Hauptausschuss-Beschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Diesen Grundsätzen ist in angemessener Form auch in Kooperationen Rechnung zu tragen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind bis zum 15. März jeden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Rahmen der Beratungen über die „Kosten Sportbetrieb“ in der Hauptausschusssitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten. Die Ergebnisse werden als „Abteilungsetats“ in den Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins aufgenommen.
4. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird vom Vorstand eingebracht, im Hauptausschuss beraten und in der Mitgliederversammlung verabschiedet.
5. Vom Gesamtverein werden die Kosten aller den gesamten Verein betreffenden laufenden Ausgaben und Investitionen übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt.
6. Von den Abteilungen sind alle Aufwendungen zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebs zu finanzieren, soweit sie im Rahmen dieser Finanzordnung nicht vom Gesamtverein zu übernehmen sind. Alle damit verbundenen und erwarteten Einnahmen und Ausgaben müssen – einschließlich eines zum Ausgleich notwendigen Zuschusses durch den Gesamtverein - im Abteilungs-Haushaltsplan enthalten sein.
7. Wenn den Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel - einschließlich des Zuschusses durch den Gesamtverein - nicht ausreichen, können sie zur Deckung der geplanten Ausgaben mit Zustimmung des Vorstandes und nach der Genehmigung durch den Hauptausschuss Abteilungsbeiträge festsetzen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird bei der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte des Vereins und der Abteilungen werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Hauptkassier verwaltet die Vereinskasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassier nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Hauptkassier und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter und -kassiere erhalten zur Haushaltsüberwachung Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.



6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden. (Dies gilt z.B. für Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden.) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassier vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens 6 Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden ebenfalls über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen werden über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung in vollem Umfang zur Verfügung. Die Verrechnung von Leistungen, die bei einer Abteilungsveranstaltung von einer oder weiteren Abteilungen oder vom Gesamtverein erbracht werden, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung.
4. Alle Sponsoring-Verträge müssen grundsätzlich über die Vereinskasse abgewickelt werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassier muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassier unter Beachtung von Skonto-Firsten rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Bar-Auslagen zum 20.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassier abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassier gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe Euro 10.000.
 - Dem Vorstand bis zu einem Betrag von Euro 30.000.
 - Der Hauptkassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - Dem Hauptausschuss bis zu einem Betrag von Euro 50.000.
 - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als Euro 50.000.
2. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung und Unterhaltung der Liegenschaften sowie Ersatzbeschaffungen für den Sportbetrieb und die Anstellung der voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter obliegen ohne Summenbegrenzung dem Vorstand.
3. Abteilungsleiter dürfen grundsätzlich keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Im Ausnahmefall ist vorher die Genehmigung des Vorstands einzuholen.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder Veranstaltung oder Zweckbestimmung zugewiesen werden.
4. Über die Verwendung der Spenden an den Gesamtverein entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Spenderwunsches.

§ 9 Einnahmen aus Sponsoring-Vereinbarungen

1. Sponsoring-Vereinbarungen sind grundsätzlich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und werden vom Gesamtverein verwaltet.



Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

2. Sponsoring-Einnahmen mit eindeutigem Bezug zu einer zeitlich begrenzten sportlichen und / oder geselligen Veranstaltung der Abteilungen werden der jeweiligen Abteilung gutgeschrieben.

§ 10 Sonstiges

Der Hauptausschuss ist berechtigt, zur Auslegung dieser Finanzordnung weitere Einzelheiten durch einfachen Beschluss festzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss (vgl. Satzung § 8, 4) am 27.09.2022 in Kraft.